

Beziehungen zwischen Wallis und Ossola im 13. Jahrhundert

von Dr. Enrico Rizzi

3.3

I. Die de Rodis Baceno und die Walserkolonie von Agaro

Seit der Langobarden- und Frankenzeit waren die Reichsgrenzen, vor allem in den Alpen, von einem niederen lokalen Adel beaufsichtigt. Ihre Schanzen befanden sich an den alten Strassen, um die Vorherrschaft auf die ultramontanen Pässe auszuüben, oder an den Taleingängen, um die Niederlassung feindlicher Volksstämme zu verhindern. Mehr als wirkliche Adlige war es ein Stand von königlichen Funktionären mit erblichen Ämtern; aufgewachsen in Macht und Steuer, zwischen kirchlichen Zehnten und souveränen Investitionen. Er lebte ungestört am Rande der politischen Auseinandersetzungen, mit der Erde verwurzelt, der er entsprossen war und von der er oft seinen Namen übernahm, um so die Verbindung mit den Örtlichkeiten zu unterstreichen.

Im hohen Toce-Tal festigt sich auf diese Weise langsam über Jahrhunderte hindurch das kleine Lehngut der de Rodis-Baceno: *Rodis*, alte Ortschaft der heutigen Gemeinde von Premia, und *Baceno*, Hauptort des Antigorio. Die Familie der de Rodis-Baceno, deren Ursprung und Geschichte grösstenteils unbekannt sind, besitzt schon anfangs des 13. Jh. viele Ländereien (Land) und feudale Rechte auf den Bergen von Antigorio und Formazza.

Im Jahre 1210 bestätigt ein Diplom von Otto IV. Guido de Rodis (den man als Stammvater der Dynastie ansehen kann) die Lehensgüter, die er im obern Ossola besitzt. Man bezweifelt aber die Echtheit des Dokuments, von dem man das Original verloren hat und nur Kopien kennt, die nicht übereinstimmen. Was man daraus sicher erkennen kann, ist die Bedeutung, die der Familie anfangs des 13. Jahrhunderts, das entscheidend für die Ereignisse ist, die uns interessieren¹⁾, im Tal zugesprochen wurde. Diese Bedeutung wird auch von anderen Dokumenten aus der gleichen Zeit, die sicher authentisch sind, ersichtlich; wie das Pergament von 1220, mit dem Bischof von Novara, in seiner Eigenschaft als Herr der ganzen oberen Ossola, den Söhnen von Guido de Rodis (Guidobono, Giovanni und Omodeo) die Zahlung des fodro gebot. Daraus erkennt man auch,

¹⁾ Eine Kopie des ottonischen Diploms aus dem 18. Jahrhundert wurde publiziert von G. de Maurizi, *Memorie storiche di Premia e dei Valvassori de Rodis-Baceno*, Novara 1925, der es dem Manuskript von Giovanni Battista Grazioli aus dem Jahre 1712, entnommen hatte. Ein erster Hinweis darauf ist enthalten in: G. Capis, *Memorie della Corte di Mattarella o sia del Borgo di Duomo d'Ossola*, Milano 1673. Zur Auslegung des Dokumentes, vgl. auch: A. Alessi Anghini, *Vicende storico-giuridiche della Universita Vallis Formate dal XII al XV secolo*, diss. der kath. Univ. Mailand, Milano 1970; und R. Mortarotti, *I Walser nella Val d'Ossola. Le colonie tedesco-vallesane di Macugna, Formazza, Agaro, Salecchio, Ornavasso e Migiandone*, Domodossola 1979.

dass sie dem Bischof den Zehnten abgeben mussten, innerhalb der feudalen Struktur des *Comitatus* von Ossola²⁾.

Ein Familienzweig der de Rodis, dem Guidobono vorsteht, Sohn von Guido, lebt in der Jahrhunderthälfte in Baceno und übernimmt den Familiennamen *de Baceno*. Guidobono de Baceno erscheint, neben anderen Familienmitgliedern, im Traktat von Lattinasca (Gstein), das am 30. August 1267 zwischen Sigebaldo Cavallazzi, Bischof von Novara und Herr von Ossola, und Enrico di Raron, Bischof von Sitten und Herr des Wallis, geschlossen wurde. Dieses Dokument, das das älteste bekannte Traktat zwischen den beiden Staaten ist, war verloren gegangen und erst kürzlich hatte ich das Glück, eine Kopie zu finden und sie zu veröffentlichen³⁾. Von den vielen Anstössen, die das Dokument für ein Studium der Geschichte des Wallis und der Lombardei in den Jahrhunderten des späten Mittelalters liefert und die immer gemeinsam erscheinen, werde ich eines auswählen. Dieses ist wichtig, um die Ereignisse von adligen italienischen Familien wie die de Rodis-Baceno in ihren Beziehungen zum Wallis einzuordnen.

In Lattinasca erscheint neben den beiden Prälaten ein dritter Vertragspartner: der Adel, Hauptdarsteller von vielen Zeitereignissen und vor allem der engen Beziehungen zwischen den beiden kleinen Alpenstaaten. Auf dem Hintergrund der bischöflichen Grafschaften bilden sich im Wallis und in Ossola, wie in einem Mosaik, eine grosse Anzahl nicht kirchlicher Herrschaften: *Enklaven*, die durch vielfältige Beziehungsüberschneidungen feudaler sowie persönlicher Art unscharf erscheinen, was typisch ist für das Mittelalter. Was in diesem dichten Maschennetz in Staunen versetzt, beruht auf die Tatsache, dass im Oberwallis der grösste Teil des Adels italienischen Ursprungs ist. Schmid erklärt dies in einem Aufsatz von 1890: Die Kämpfe, in denen sich die Gemeinden der Lombardei und den Adeligen, die Barbarossa treu waren, gegenüberstanden und die zahlreiche feudale Angebote im Wallis unter der Herrschaft der Bischöfe Guglielmo d'Ecublens und Landri de Mont zeugen dafür⁴⁾. Dies geschah in der Zeit auf den Frieden von Konstanz. Das Phänomen ist aber weiter verbreitet, als die Historiker bis heute annahmen. Es genügt, an das Traktat von Orsera 1288 zu erinnern, das feierlich die Herren der Rhone mit denen des Rheins einigte: der Bischof von Chur, der Abt von Disentis und fünf Adlige aus dem Wallis, alle Italiener⁵⁾. Meiner Meinung nach muss man eine Lösung im gemeinsamen dynastischen Ursprung suchen. Wenn man die vielen Dokumente vergleicht, die von Gremaud herausgegeben wurden, entdeckt man enge verwandtschaftliche Bindungen zwi-

2) Eine in ein Kanzleirötel von 1318—1321 inserierte Abschrift der Urkunde wurde veröffentlicht durch *G. Briacca*, Una contestazione giuridica della Signoria Vescovile e del potere imperiale nella Comunità dell'Ossola superiore, dagli atti processuali del 1318—1321, in: Novara 1978, Nr. 6.

3) Der Traktat von Lattinasca ist publiziert worden durch: *E. Rizzi*, Il trattato di Lattinasca, in: Lo Strono 6 (1981) Nr. 1.

4) *F. Schmid*, Verkehr und Verträge zwischen Wallis und Eschenthal vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: Blätter aus der Walliser Geschichte 1/2 (1890) 143—174.

5) Vgl. *I. Müller*, Die Wanderung der Walser über Furka-Oberalp, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte 16 (1936) 353—428. Das Dokument wurde veröffentlicht in: *C. Mohr*, Codex diplomaticus ad historiam raeticam, Band 2, Chur 1848, Nr. 83.

schen den Aosta, den Castello, den Biandrate, den Ornavasso, den de Rodis usw. Und viele Exponenten dieser Geschlechter erscheinen als Miterben jenes Vizedominus von Sitten, Tomaso, der einem Iocelino nachfolgte, der vielleicht der gemeinsame Stammvater ist; wir wissen nicht von welchem Geschlecht, aber er trug einen italienischen Namen⁶⁾. Wir finden ihn als Vizedominus von Sitten um 1220, als die Belehnung noch das ganze Oberwallis umfasste und viele Zugeständnisse einschloss, was die feudalen Rechte und Mächte betrifft.

In diesem Bild von oft rätselhaften Hinweisen führen sich die de Rodis-Baceno in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in die politischen Ränke des Oberwallis ein. Am 2. August 1284 erscheint in Simplon, im Traktat von Ossola und Wallis, das dem von Lattinasca folgt, Guglielmo de Baceno⁷⁾. Das Abkommen ist bedeutsam, da sie von einer Gruppe von italienischen und Walliser Adeligen geschlossen wurde, ohne die beiden Fürstbischöfe, obwohl sich die politische Situation seit 1267, wenigstens theoretisch, nicht verändert hat. Im Jahre 1291 wird Goffredo de Baceno als Schiedsrichter in der grossen Streitfrage zwischen den Tälern Saas, Sankt Niklaus und Anzasca, die Herrschaftsbesitze der Fürsten von Biandrate, gerufen, wo nun seit einiger Zeit sich die Walser «Wachtposten» des Monte Rosa festgesetzt haben⁸⁾.

Am 15. März desselben Jahres beteiligte sich in der Bischofskurie von Sitten beim Siegeln des Traktats zwischen dem Bischof Bonifaz von Chaltant (aus dem Haus von Aosta) und den Mailänder Händlern auch Guidolino de Rodis, Stammvater des Walliser Zweiges der de Rodis. Diese Tatsache unterstreicht das Interesse der de Rodis für die Handelsprobleme zwischen den beiden Alpenhängen⁹⁾.

Guidolino de Rodis erhält bald darauf vom Bischof Bonifaz di Chaltant das Meiertum von Ernen, das vorher einer anderen Familie italienischen Ursprungs gehört hatte, denen von Mühlebach, die an die grosse Dynastie der Fürsten von Castello gebunden sind, vielleicht wie die de Rodis-Baceno selbst. Die von Mühlebach wurden des Meiertums beraubt, nachdem Richard von Mühlebach und sein Neffe Rudolf den Bischof Rodolfo von Valpelline angegriffen und ihn am Kopf und Schienbein verletzt hatten¹⁰⁾.

6) *J. Gremaud*, Documents relatifs à l'histoire du Vallais, in: Mémoires et Documents publiés par la Société d'histoire de la Suisse Romande, Vol. 29, Lausanne 1876 = Vol. I, doc. No. 465, 466, 526, 560; Vol. II (Mémoires vol. 30), doc. 623, 638, 713.

7) Der Vertrag über den Simplon wurde veröffentlicht durch: *D. Imesch*, Vertrag zwischen Wallis und Val d'Ossola vom 2. August 1284, in: Blätter aus der Walliser Geschichte III/1 (1902) 63—69.

8) Eine komplette Kopie der verschiedenen Akten, die den Schiedsspruch von 1291 und den Frieden von Saas-Almagell von 1292 stiften, handgeschrieben von Abbé *Gremaud* wird im Archiv Bianchetti aufbewahrt. Sie wurde mit einigen Kürzungen veröffentlicht in: *J. Gremaud*, Documents I (Mémoires vol. 29) Lausanne 1876, doc. 1021.

9) *Gremaud*, Documents II, No. 1017.

10) *Gremaud*, Documents III (Mémoires vol. 31, Lausanne 1878), No. 1177; vgl. *F. Schmid*, Verkehr und Verträge zwischen Wallis und Eschenthal vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: Blätter aus der Walliser Geschichte I/2 (1890) 143—174; *B. Rameau*, Le Vallais historique — Châteaux et seigneuries, Sion 1885.

Guidolino de Rodis ist in jenen Jahren Schöpfer einer ehrgeizigen transalpinen Politik. Als in Ossola die Bischofsgrafschaft unterzugehen droht und die freche Gemeinde von Novara schnell an eigenem Einfluss zu gewinnen beginnt, versucht Guidolino de Rodis, neue Kräfte, jenseits der Alpen zu erwerben. Nicht nur im Wallis, sondern auch in den Zentralalpen, wo wir im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts Guidolino de Rodis als Podestà der Leventina finden, der damit beschäftigt ist, das Vordringen der Herren nördlich des Gotthards in die Leventina zu begünstigen, die von Moos. Das in einem Zeitpunkt, wo sich nördlich des Gotthards die Vorherrschaft der Waldstätten stärkt, nach dem Bündnis von 1291¹¹⁾.

Diese Einmischung der de Rodis in die Verwirrung der Gotthard-Politik ist nicht neu. Vom Formazza-Tal aus, Land der Familie, wo seit Jahrzehnten eine wichtige Walser Familie angesiedelt ist — vielleicht die wichtigste unter allen —, überwachen die de Rodis die grossen Pässe der Leventina, den Handel und die Strassen, die der Traum und das Glück der damaligen Herren sind. Im Jahre 1270 hat Guidolino de Baceno von Matteo Orelli als Podestà des Blenio-Tales abgesetzt; und als neuer Podestà steht dem Gericht (i placita) di Sala vor, am 7. November, während das Domkapitel von Mailand, Herr der Tessiner-Täler, seinen Handel legalisiert und den Orelli jede Macht abspricht¹²⁾. Im Jahre 1292—1293, Guglielmo de Baceno, Goffredos Sohn, ist Podestà der Leventina mit dem Auftrag avogadro-Rektor und besitzt somit ein anderes, erbliches Gut der Orelli. Es geht soweit, dass im Sommer 1293 Guido Orelli, nach verschiedenen Aufruhr- und Unterwerfungsversuchen in die Leventina eindringt; er nimmt Guglielmo und Enrico de Baceno gefangen und kerkert sie in seiner Festung in Blenio ein. Die Kanoniker des Domkapitels von Mailand, nun an das Schicksal des Hauses Visconti gebunden, schreiten dagegen ein, um sie zu befreien¹³⁾.

¹¹⁾ Vgl. *K. Meyer*. Blenio und Leventina von Barbarossa bis Heinrich VII.. diss. phil. Zürich, Luzern 1911.

¹²⁾ Biblioteca Ambrosiana di Milano, Carte pagensi, Nr. 1925; *Meyer*. a.a.O.

¹³⁾ Vgl. *K. Meyer*. a.a.O.; ausserdem: *K. Meyer*. Die Capitanei von Locarno im Mittelalter, Zürich 1916. Im Jahre 1294 schliessen Guglielmo von Baceno und die Vertreter des Rates der Talschaft Leventina in den Händen des Capitaneo des Volkes, Matteo Visconti, dem späteren Stadtherrn von Mailand einen Vergleich. Dies geht aus einem Pergament des Archivio vicinale von Chironico hervor. Guglielmo von Baceno erhält 1800 als Entschädigung für alle seine Aufwendungen, die er während seiner Amtszeit als Oberherr der Leventina hatte auf sich nehmen müssen. Aus dem Dokument scheint hervorzugehen, die Investitur habe alle Besitztümer, die Fischenzen, die Ufer, die Alpen, in ausschliesslicher oder geteilter Herrschaft vom Monte Ceneri über beide Ufer des Ticino bis zum Blenio-Tal und der Leventina umfasst, die zur Diözese von Mailand gehören. Vgl. *Materiali e documenti ticinesi — Regesti di Leventina*, Bellinzona 1975, Nr. 73. Diese Wechselbeziehungen, die reich an Ursachen über den lange dauernden Kampf der de Baceno und der Orelli sind, müssten genauer analysiert werden, besonders auch in ihren Bezügen zum Ursprung der Walser-Niederlassung von Bosco Gurin im Valle Maggia. Die älteste Aufzeichnung über Bosco Gurin, die sich möglicherweise auf eine gleiche Gründungsurkunde der Walserkolonie bezieht, geht ins Jahr 1244 zurück: Damals bewilligte die Gemeinde von Losone, bei Locarno einigen Personen von Formazza, vier Alprechte im Valle di Gorino «in loco et territorio de Quarino ubi dicitur ad buschum». Das älteste Dokument bildet die Urkunde über die Kirchengründung im Jahre 1253. Vgl.: *M. Signorelli*. Storia della Val Maggia, Locarno 1972; *K. Meyer*. Über die Anfänge der Walserkolonien in Rätien, in: *Bündnerisches Monatsblatt* 12 (1925) 201—216, 233—257 u. 287—293; *T. Tomamichel*, Bosco Gurin, Das Walserdorf im Tessin, Basel 1953 u. 1982, *G. Wielich*, Alcune note sulla fondazione di Bosco Gurin, in: *Archivio Storico Ticinese* 1 (1960) 5—8; *A. Janner*, 700 anni Bosco Gurin. Piccole notizie raccolte, Bellinzona 3 1956.

Nach einer interessanten Arbeit von Martin Bundi und seinen neuesten wertvollen Studien über die Besiedlung der Bündner-Täler war es gerade Guglielmo de Baceno, der die Walser in das Averser-Tal über das Veltlin einführte¹⁴). (Avers-Tal = an den östlichen Grenzen Graubündens mit Engadin gelegen).

Entscheidend in der Verwirrung dieser und anderer ähnlicher Ereignisse ist immer die Überwachung der Wege und ihres Verkehrs und die Vereinigung von kleinen und grossen Herrschaften in den Alpen. Auch im Wallis ist die Politik der de Rodis von den Alpen-Pässen beeinflusst, und nicht weniger von jener anderer Adliger italienischen Ursprungs. Die Herrschaft über den Transit des Albrun-Passes (la Bocchetta d'Arbola) 2409 m, der Weg durch das Binn-Tal, der von Baceno nach Ernen führt, erlangt grosses Gewicht für die Einsetzung der de Rodis in das Meieramt von Ernen.

Im Jahre 1328 verlangt Guidolinos Sohn, Guidolino junior, dass Bischof Aimone de la Tour, ihm die Meiereien und deren Feudalrechte bestätige. Vor dem ehrwürdigen Kapitel von Sitten befiehlt der Bischof, «Majorie debet manere Widolino et Georgio eius nepote et eorum hereditibus in perpetuum in feudum homagii ligii. Item sustam, pondus et portionam de Aragon (Ernen) in augmentum feudi»¹⁵).

Die alte Strasse über den Arbola wurde besonders von den Maultieren benutzt, die über den Grimsel-Pass gingen, bis der Gletscher die Durchfahrt des Gries-Passes, zwischen Formazza und Ober-Goms, verhinderte. «Mercatores lanarum et aliarum mercaturarum», wie wir schon im Jahre 1355 dokumentiert finden. Der Transit der Waren über den Albrun ist ein Problem, das in allen Abkommen zwischen dem Oberwallis und dem (oberen) Ossola im XIV.—XV. Jahrhundert aufscheint¹⁶). Die Bedeutung der Strasse «per monte Albrum in valle Bundoli» (Binn) («über den Albrun ins Binn-Tal») wuchs, als die langwierigen Kriege zwischen dem Wallis und der Lombardei die Begehung des Simplons erschwerten. Und auch die Händler, die sich zum Markt von Sitten begaben — wie unveröffentlichte Dokumente der spanischen Kanzlei von Mailand offenbaren —, «liessen den Simplon-Pass beiseite und begannen durch das Antigorio und Binn-Tal zu gehen, um bequemer und sicherer reisen zu können» («abbandonarono il passo del Sempione e presero a passare per le valli di Antigorio e di Binn, per essere cammino più comodo, più sicuro e più trattabile»¹⁷).

14) *M. Bundi*, Zur Besiedlungs- und Wirtschaftsgeschichte Graubündens im Mittelalter, Chur 1982; vgl. auch *M. Bundi*, Zur Besiedlung des Aversertales, in: Terra grischuna 40 (1981) Heft 1.

15) *Gremaud*, Documents, III, Nrn. 1163, 1286, 1424, 1489, 1554; Das Meieramt von Ernen hatten die Zehnten ungefähr 500 Jahre lang inne. Die Nachkommen von Guidolino, Giovanni und Antonio, verkauften sie im Jahre 1341 an Francesco di Compeys, im Jahre 1344 an den Bischof Tavelli und 1345 an Paolo di Pigorio. Vgl. *Gremaud*, Documents, IV (Mémoires, Vol. 32, Lausanne 1880), Nrn. 1857, 1874 und 1968.

16) Vgl. *A. Schulte*, Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs zwischen Westdeutschland und Italien, Leipzig 1900; *C. Favre*, Etudes sur l'histoire des passages Italo-Suisses, in: Jahrbuch für Schweizer Geschichte 8 (1883) 171—200; *F. Schmid*, Verkehr und Verträge, a.a.O., *Gremaud*, Documents, Bde VI (Mém. 37, Lausanne 1893), VI (Mém. 38, Lausanne 1894) und VIII (Mém. 39, Lausanne 1898).

17) Archivio di Stato di Milano, Cancelleria Generale dello Stato, Mappen 183 u. 185.

Die Pass-Strasse über den Albrun mit den Rastorten Baceno und Ernen war das einende Element der Herrschaft der de Rodis. Sie verband die alten Lehensgüter auf der einen Seite mit der neuen des Meiertums von Ernen auf der anderen Seite des Berges.

Im Binn-Tal hatte sich eine Kolonie von alemannischen Hirten angesiedelt, die in verstreuten Hütten zwischen 1400 und 1600 Meter über Meer lebten. Diese Hirten stammten aus Obergoms, der grossen Hochebene nahe den Quellen der Rhone¹⁸⁾.

Die Bewirtschaftung vieler Nebentäler des Rhonetals und von hochgelegenen Territorien, wie dem von Binn, muss vor allem der Politik der italienischen Adelsgeschlechter angerechnet werden. Diese Adeligen förderten die Gründung der ersten Walser-Siedlungen auf der Alpensüdseite. Auch den Jahrzehnten gegen Ende des 12. Jahrhunderts und Mitte des 13. Jahrhunderts, als die Castello, die Biandrate und viele anderen vom Bischof von Sitten die ersten Investituren mit dem Vizedominat und dem Meiertum¹⁹⁾ in allen Zenden des Ober-Wallis erhielten, ist jener Bewirtschaftung zu verdanken²⁰⁾. Die Eigenschaft als Vasall des Königs erlaubte diesen Adeligen, sich von der drohenden Niederlage im Süden der Alpen zu retten. Dort behielten sie nur die hochgelegeneren Böden und die, die ihren neuen Walliser Wohnsitzen am nächsten waren.

Aber auf beiden Seiten der Alpenwasserscheide waren die Täler nur wenig bewirtschaftet. Sie boten keinen festen Wohnsitz an. Die mittelalterliche Wirtschaft erlebte eine grosse Blütezeit in der landwirtschaftlichen Kolonisation, als die italienischen Herren es verstanden, neue Einkünfte aus den Wäldern zu ziehen. In den kleinen Gebirgsherrschaften hätte die Anwesenheit ruhiger, arbeitsamer und treuer Leute einen sicheren Schutz geboten.

Die Hirten-Bauern des Goms hatten erfahren, wie man im Hochgebirge kolonisiert. Sie waren bereit, ihre Kolonisationskunst auch andersorts anzuwenden. Sie bemühten sich, eine immer vorteilhaftere wirtschaftliche und soziale Stellung zu erreichen. Zwischen ihnen und den italienischen Herren fanden konvergierende Interessen Anklang.

Schon die ersten Siedler im Rhonebecken erwarben Rechte und Freiheiten. Dies beweisen einige Erblehen (z. B. in Lawinen, oberhalb Bri-

18) Vgl. *L. Carlen*, Gericht und Gemeinde im Goms. Vom Mittelalter bis zur französischen Revolution, Hab. schrift iur. Freiburg = Arbeiten aus dem juristischen Seminar der Universität Freiburg, Band 31, Freiburg 1967; *F. G. Stebler*, Das Goms und die Gomser, Zürich 1903 und Visp 1981; *L. Desbuisson*, Das Binnthal, Lausanne 1964.

19) Die Vogtei und das Meieramt sind typische Belehnungen der kirchlichen Herrschaft, als Statthalter des Bischofs in seiner weltlichen Macht mit Aufgaben, die von der Ausübung der Gerichtsbarkeit bis zur Eichung von Mass und Gewicht gehen. Vgl. *J. Gremaud*, Documents, V, Introduction.

20) Vgl. darüber das Kapitel «I signori del Vallese» in meiner Abhandlung «Walser — gli uomini della montagna — die Besiedler des Gebirges, Mailand 1981, ebenso für die Bibliographie und das Quellenverzeichnis.

ga)²¹⁾, oder eine Freiheitsbestätigung, die im Jahre 1267 von den Castello-von Morel, zugunsten der Männer der Bieler Grafschaft im Goms erklärt wurde²²⁾. Das Studium der Rechtsstellung der Siedler im Ober-Wallis scheint jedoch problematisch und schwierig²³⁾.

Die ersten Siedlerverlegungen jenseits der Walliser Grenzen, besonders gegen das Ober-Toce-Tal, stützten sich auf die Anerkennung jenes komplexen Freiheits- und Autonomierechtes, das den alemannischen Siedlern gewährt wurde. Erst später wurde es in den rhätischen Tälern als *Walser-Recht* bekannt.

Zwei von mir im Staatsarchiv Mailands gefundene Dokumente, die ich vollständig im lateinischen Originaltext in der Zeitschrift «Oscellana» Nr. 4/1982 veröffentlichte, war mir behilflich²⁴⁾. Es sind dies die Investiturstücke der Siedler von Ausone (1296) und von Agaro (1298), kleine Walser-Dörfer des oberen Antigorio-Tales, die heute verlassen sind.

Vierzehn Mitglieder des Baceno-Hauses, Inhaber pro indiviso des Lehnguts des Baceno-Tals, gewähren am 11. September 1296 einer Siedlergruppe allen Grundbesitz und Weiden von Ausone als Erblehen. Sie sollen den Boden benutzen und verbessern. Am folgenden 8. September 1298 gewähren die gleichen Lehensherren einer anderen Siedlergruppe ebenfalls die Grundstücke von Agaro als Erblehen.

Das erste Aktenstück zeigt, dass sich die Siedler schon seit einiger Zeit in Ausone niedergelassen hatten. Vielleicht waren sie seit 7 oder mehreren Jahren dort. Dies war die erforderliche Zeitspanne, um sich im Territorium umzusehen, bevor sie eine schriftliche Verpflichtung eingingen; wie das auch anderswo in der Walser-Geschichte der Fall war²⁵⁾. Die Agaro-Urkunde erschien hingegen als Einsetzungsvertrag schon vom Anfang an. Die Walser sind also in Ausone einige Jahre vor 1296 und in Agaro 1298 oder kurz zuvor eingetroffen.

21) Der Vertrag zwischen dem Bischof Conon und dem Kapitel von Sitten in bezug auf die Menschen von Lawinen, in welchem schon eine italienische Adelsfamilie mitwirkt, wurde veröffentlicht durch: *J. Gremaud*, Chartes Sédunoises, in: Mémoires et Documents de la Société d'histoire de la Suisse Romande, Vol. 18, Lausanne 1863, 369. Vgl. auch *H. Büttner*. Die Anfänge des Walserrechtes im Wallis, in: Vorträge und Forschungen. Hg. vom Institut für geschichtliche Landesforschung des Bodenseegebietes in Konstanz, Konstanz 1953, S. 89—102.

22) *J. Gremaud*, Documents, II, Nr. 849.

23) Vgl. *P. Liver*, Ist Walserrecht Walliser Recht?, in: Bündner Monatsblatt 31 (1944) 37—54; *H. Kreis*, Die Walser, Bern 1958; *L. Carlen*, Gericht und Gemeinde im Goms, a.a.O.; *L. Carlen*, Alpenlandschaft und ländliche Verfassung, besonders in Tirol, im Wallis und in der Walsersiedlung, in: Montfort 21 (1969) 335—353.

24) Die zwei Dokumente von 1296 und 1298 liegen im Archivio di Stato di Milano. Feudi camerali, Mappa 39. Sie sind publiziert in: *E. Rizzi*, Appunti sulla fondazione di Agaro e sul diritto walser, in: Oscellana. Rivista illustrata della Val d'Ossola, Collegio Rosmini, Domodossola 12 (1982) 195—207.

25) Im Rheinwaldgebiet, wohin die Siedler erstmals 1274 gelangen, liegt eine feierliche Erbpachtgewährung aus dem Jahre 1286 vor. Sie wurde vermutlich bei Beendigung der lange dauernden Rodungsarbeit ausgestellt. Die Siedler aus Davos, die von Walter von Vaz, verstorben 1284, zugelassen wurden, erhielten erst 1289 einen Belehnungsvertrag. Im Erbpachtvertrag für die Güter von *Pradella* und *Silva planii*, erhalten Waltero de Wallis genannt Röttiner und Johannes de Wallis namens Aier, von seiten des Klosters St. Luzius in Chur am 11. November 1300 während der ersten sieben Jahre eine Verminderung des (canone) und Verzichtrecht (diritto di recedere). Das Dokument wurde in Peiss im Schanfigg unterhalb Arosa ausgestellt und publiziert von *C. Mohr*, Codex diplomaticus, Chur 1848, Nr. 97.

Die zwei Investituren waren auch für die genealogische Kenntnis der Familie de Baceno wertvoll; sie wurden von den Erben von Enrico und von Pietro Baceno gewährt: Uldemario, Sohn des verstorbenen Enrico, bekam die Hälfte des Lehngutes; Giacomo, Sohn des verstorbenen Pietro, einen Achtel; Abt Nicola, Antonio, Guglielmo, Giovanni, den Erben von Goffredo und Peraca, Söhne von Guidobono ein Achtel; Guglielmo, Peraca, Giacomo e Enrico, Söhne von Goffredo, seinerseits Sohn des verstorbenen Pietro, ein Achtel; Peraca und Guidobono, Söhne von Enrico, seinerseits Sohn des verstorbenen Pietro, ein Achtel.

Die merkwürdigste Persönlichkeit unter den vierzehn de Baceno-Mitglieder war Abt Nicolas; die zwei Urkunden definieren ihn wörtlich: *d. Nicolas abbas Monasterii de Retino*. Von den zwei Dokumenten habe ich nur Kopien aus dem 17. Jahrhundert finden und lesen können. So scheint mir die wahrscheinlichere Hypothese an einen Interpretationsfehler zu denken; im Originaltext hätte man «*abbas monasterii desertin*» (lateinische Abkürzung von *desertinensis*) lesen sollen. Sonst wüsste ich nicht, wo ein Kloster mit einem solchen Namen zu finden wäre.

Es handelt sich um das sehr wichtige Kloster Disentis im (oberen) Rheintal, im 7. Jahrhundert gegründet. Pater Iso Müller, hervorragender Historiker der benediktinischen Abtei von Disentis, bestätigt mit Brief vom 20. Februar 1983 meine Vermutung mit zwei weiteren Gründen: 1) der lateinische Name Disentis, der immer wieder in Urkunden der damaligen Zeit vorkommt («*apud Disertinum*», 1261; «*de desertino*», 1252 und 1263); 2) in einem Dokument vom 26. Juli 1300 erscheint allein ein Abt namens Nicolas (oder Nicola), von dem man leider weder den Familiennamen noch andere Daten kennt. Sonst fehlen Angaben über die Äbte, die im Kloster zwischen 1288 und 1320 aufeinanderfolgten²⁶⁾.

Wenn Nicola de Baceno Fürst-Abt von Disentis zwischen 1296—1300 gewesen ist, handelt es sich um die berühmteste Persönlichkeit, die aus dieser alten ossolanischen Familie stammt.

Die ausserordentliche Bedeutung dieses kleinen, geistlichen Staates, dessen Äbte Reichsfürsten waren, in einem neuralgischen Punkt des Alpengebietes gelegen, will somit mehrere Geschehnisse jener Jahre in Betracht ziehen: wie die Walser Besiedlung im Orsera-Tal und im Vorderrhein-Tal, um den Sankt Gotthard und den Lukmanier²⁷⁾. Sie bestätigt «*die grosse Ruhe*» der de Rodis-Baceno-Politik dies- und jenseits der Gebirgspässe.

Im Vertrag von Agaro werden die Siedler mit den eigenen Namen genannt, nach dem notariellen Gebrauch der Zeit italianisiert. Calegarium, La Scala, Grissono, Scossorio, Salamet, Bailler, Gualdus, Ferarium, Lizi. Aber es ist nicht schwierig, ihren Ursprung im Binntal zu suchen, wo in

²⁶⁾ Vgl. I. Müller, Disentiser Klostersgeschichte, Band 1, Einsiedeln 1942.

²⁷⁾ Es hat ihn ein Mitglied der Familie de Baceno bekommen, die Lehensherrin in Agaro und Formazza war und auf dem Thron des Abtes von Disentis wirkte, dies im 13. und 14. Jahrhundert. Neue Forschungsergebnisse werden in meiner «*Storia della valle Formazza*», die ich gegenwärtig vorbereite, enthalten sein: Über die Bezüge zwischen Formazza und den Rheintälern sowie die Walserkolonien diesseits und jenseits des Gotthardes.

den Urkunden der damaligen Zeit die gleichen Namen erscheinen, oder wo noch bestehende Ortsnamen die Familiennamen bildeten²⁸⁾. Es ist eine weitere Bestätigung meiner früher aufgestellten Hypothese über den Ursprung der Agaro-Siedler aus dem Binnental²⁹⁾.

Genügen die Namen und die Bindungen zwischen Binn und Antigorio, die Begehung des Albruns und die gewöhnliche Herrschaft der de Rodis-Baceno nicht, kann ich zwei merkwürdige Tatsachen, auch wenn von weniger Bedeutung, hinzufügen. Die erste wird die Sprachwissenschaftler interessieren, die wenig über das Dorf Agaro informiert sind, seit dem es im Jahre 1938 von einem Stausee überflutet wurde. Aber vor einem Jahrhundert, als das Dorf noch bewohnt war, besuchte Pfarrer Ferdinand Schmid, gelehrter Historiker aus dem Ober-Wallis, dem ich viele wertvolle, handgeschriebene Nachrichten verdanke, Agaro und stellte grosse Ähnlichkeiten zwischen dem Agaro- und dem Binn-Dialekt fest³⁰⁾. Die zweite ist der einzigartige Brauch, dass die Frauen Pfeife rauchen und Tabak kauen; der Brauch findet sich besonders in Agaro und in Binn, nicht aber im Ober-Goms und in Formazza³¹⁾.

Kommen wir aber auf die zwei Investiturstücke zurück; der zweite davon ist genauer und vollständiger; auch bedeutender für die Kolonisation von Agaro gegenüber der von Ausone: 13 Siedler-Familiengruppen gegenüber deren 5 von Ausone; 30 Kaiser-Lira jährliche Miete, plus mehrere Natural-Leistungen, gegenüber der einfachen Miete von 25 Kaiser-Lira in Ausone. Die verschiedenen Abschnitte des Vertrages zwischen den de Baceno und den Walser wurden in Agaro im einzelnen beschrieben.

1. Die Lehensherren gewähren den Siedlern und ihren Erben als Erblehen alle ihre Grundstücke, Nutzniessungen, Hütten, Wiesen, «Weideland», Wälder, Alpenweiden, Weiden und abschüssige Gegenden, damit sie diese verbessern und nicht verschlechtern³²⁾.

28) *Schalmot* ist der Name eines Gutes, das sich etwas über Binn befindet. In Urkunden des 14. und 15. Jahrhunderts treten die von Binn, Grisson, Schmid (Ferarium) und *in Ager* in nähere Beziehungen (Vgl. *Gremaud*, Documents, VI, Nr. 2218, 2294; VII, Nr. 2581; VIII, 2840).

29) *E. Rizzi*, Walser — gli uomini della montagna — die Besiedler des Gebirges, a.a.O.

30) Der H.H. Ferdinand Schmid, Pfarrer in Mörel, schrieb einen grossen Teil der von *Gremaud* publizierten Pergamenturkunden aus den öffentlichen und privaten Archiven des Oberwallis ab. Die Handschriften entnahmen wir dem Archiv von Enrico Bianchetti, der mit Schmid in engem Kontakt stand und befreundet war.

31) Vgl. *F. G. Stebler*, Das Goms und die Gomser, a.a.O.; *R. Mortarotti*, I Walser nella Val d'Ossola, a.a.O.; Mortarotti berichtet, dass auch schon Edouard Desor im Jahre 1844 die Ähnlichkeit zwischen dem Deutsch von Agaro und demjenigen von Binn bemerkte.

32) Ein Hinweis auf die zugestandenen Güter ist in einer Pergamenturkunde vom 14. Februar 1515 enthalten. Sie bezieht sich auf eine Anfechtung der Grenzen zwischen den Gemeinden von Agaro und Baceno. Das Original liegt im Gemeindearchiv von Baceno, wo auch eine Übersetzung ins Italienische aufbewahrt wird, die wahrscheinlich aus dem 19. Jahrhundert stammt. (Photographische Aufnahmen beider Dokumente bewahrt das Archiv von Oscellana auf.) Eine weitere Abschrift aus dem 17. Jahrhundert verwahrt das Archivio di Stato in Mailand, Signatur Feudi Camerali, Schachtel 39.

2. Die Siedler müssen sich an die Lehensherren wenden, um Recht zu erlangen, sowohl in Streitigkeiten unter sich, als auch mit fremden Leuten³³⁾.

3. Die Siedler müssen den Lehensherren Hilfe leisten, wenn sie in Crodo oder Baceno in ihren Siedlungen angegriffen und beschimpft werden.

4. Die Siedler müssen den Lehensherren ausserhalb ihren Siedlungen Hilfe leisten (auf Kosten der Grundbesitzer) und nur, wenn unter ihnen allen Eintracht herrscht.

5. Die Siedler dürfen die Güter, die sie zu Erblehen bekommen haben, nur unter sich verkaufen, ansonsten verlieren sie die Rechte darüber.

6. Für jeden Verkauf, Tausch oder jede Schenkung unter den Siedlern, müssen den Lehensherren 12 Kaiser-Lira Ehrschatz (entruga) bezahlt werden³⁴⁾.

7. Vom ganzen Grundbesitz und von den Alpenweiden, die den Siedlern gewährt wurden, behalten sich die Lehensherren einzig das Recht auf Fischen im Agarosee und die Haltung von vier Pferden und acht Ochsen auf der Alp Pogliala vor.

8. Die Siedler müssen während der Heuzeit einen Mann pro Familie fünf Tage lang nach Baceno und Crodo schicken, um den Lehensherren bei der Heuernte zu helfen.

9. Der Jahreszins für jede Alpenweide ist auf 30 Kaiser-Lira, acht Pfefferpund, sechs Rebhühner und einen halben Zentner Käse festgesetzt. Er muss jährlich am San Martino Tag bezahlt werden; und wenn einer der Siedler diese Verpflichtung innerhalb der abgemachten Fristen nicht erfüllt, ist eine Busse von fünf Kaisersolden zu zahlen.

10. Die Siedler verpflichten sich, die von ihnen übernommenen Pflichten einzuhalten, ohne dass für die Grundherren Schaden oder Kosten entstehen und bieten ihnen jedes in ihrem Besitz stehende Gut als Haftungspfand.

³³⁾ In einer Bestätigungsurkunde der Lehensverwaltung von Agaro von seiten des Bürgermeisters von Domodossola, Nicolò Guastavini, vom 29. November 1634, wird gesagt, dass die Bewohner von Agaro wie diejenigen von Formazza behandelt werden müssten. Diesen wird zugebilligt, unter anderem einen eigenen Stellvertreter, den sie *Ammann* nennen, zu wählen. Dieser verwaltet die Gerichtsbarkeit in Zivilsachen erster Instanz und urteilt in leichteren Straffällen; ausserdem müssen die alten Ordnungen, Statuten und Gewohnheiten dieser Örtlichkeiten beibehalten werden (Archivio di Stato in Mailand, Signatur Feudi Camera-li, Schachtel 39).

³⁴⁾ Unter der Bezeichnung von *Intrade* oder *Ehrschatz*, in der Regel 5% des Verkaufspreises, gleicht diese Klausel sozusagen allen Erbpachtverträgen der Walsersiedler in der östlichen Schweiz. Vgl. *P. Liver*, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden, Zürich 1943. Das Verkaufsverbot an Fremde legt den Grund zum wirtschaftlichen Gleichgewicht der Walsersiedlung, um die Rodungsaufgabe zu Ende führen zu können. Für diese Niederlassung wichtig ist der Fall von Binn (*Gremaud*, Documents, VIII, Nr. 2840) und jener von Formazza, wo zum Zeitpunkt der Statutengenehmigung Ende des 15. Jahrhunderts, die Gemeinde an den Herzog von Mailand gegen Verkäufe an Fremde rekurriert. Die Dokumente, die hierauf Bezug nehmen, sind noch unediert und werden zusammen mit anderen Akten, die sich auf Formazza beziehen und im Archivio di Stato in Mailand liegen, durch mich publiziert werden.

11. Die Grundherren verpflichten sich, die Erbbelehnung, ohne Schaden für die Siedler, aufrechtzuerhalten und für ewige Zeiten zu verteidigen und zwar, indem sie mit all ihren Gütern für diese Garantieversprechung einstehen.

Vor allem diese letzten Aspekte bestätigen den vertraglichen Charakter der Belehnung und die Rolle der freien und gleichgestellten Vertragspartner. Das Interesse an der Entdeckung dieser zwei Urkunden geht über das Quellenstudium der Walsersiedlungen in den Ossolener Bergen hinaus: Jene von Agaro und Ausone³⁵⁾ und die anderen von Salecchio³⁶⁾ und Formazza, die ganz analog zu den ersteren sind. Die Belehnungsurkunden der zwei letztgenannten sind nicht bekannt, aber in Salecchio und v. a. in Formazza wieder spiegeln zahlreiche statutarische Normen getreulich die Kapitel Agaros aus dem Jahre 1298³⁷⁾. Der Vergleich dieser neuen Quellen mit den anderen Belehnungsurkunden der Walsersiedlungen im 13. Jahrhundert, drei insgesamt, lassen eine immer bessere Erfassung des Charakters des Walserrechts zu.

Der uns bis jetzt älteste bekannte Vertrag ist jener zwischen den Siedlern von Rimella im Sesia-Tal und dem Kapitel von San Giulio d'Orta, von 1256, von mir zum ersten Mal 1980 veröffentlicht³⁸⁾. Es ist ein unwi-

³⁵⁾ Die Auffassung, dass die Lehen von Agaro und Ausone Ende des 16. Jahrhunderts den Herren von Rodis-Baceno gehört hätten, wird immer mehr erschüttert und steht auf schwachen Füßen. Am 18. Dezember 1530 nämlich, wie eine Urkunde aus dem Archivio di Stato in Mailand aussagt, habe Pietro Antonio, Sohn des verstorbenen Guglielmo de Baceno, seine Rechte an Giovanni Marini von Crodo abgetreten.

³⁶⁾ «Dieses Land von Saleggio besteht aus zwei Weilern, und zwar in einem oberen, der von uns die Villa von Bonella bezeichnet, auf italienisch Branviego heisst, sowie in einem unteren, Corone genannt. Im oberen wohnen wir im Sommer und im anderen, der tiefer liegt, zur Winterszeit. Wir verfügen über nicht mehr als 15 oder 16 brennende Herde (Haushalte) im ganzen und sind alle arm. Wenn es manchmal notwendig wird, begibt sich derjenige ins Haus des Konsuls und gelegentlich hinaus auf die Felder und Wiesen. Es stehen uns nur zwei Kirchlein zur Verfügung, eines im obern Dorf, Santa Maria benannt, und ein anderes im unteren, dessen Patron S.to Rocho ist. Wir sind aber der Pfarrei von S.to Gaudenzio von Baceno im Valle d'Antigorio unterstellt. Dort empfangen wir die allerheiligsten Sakramente. Dorthin tragen, oder um es etwas besser und farbiger zu sagen, begraben wir unsere Toten.» (Aus den Zeugnissen der Bewohner von «Monte di Saleggio», im Bestätigungsakt des Lehenvertrages vom 2. Januar 1635) im Archivio di Stato, a.a.O. Über die Walserniederlassung von Salecchio, vgl. *G. Frei*, Walserdeutsch in Saley, Bern 1970; *R. Mortarotti*, I Walser nella Val d'Ossola, a.a.O.

³⁷⁾ Die Statuten von Salecchio aus dem Jahre 1588 wurden publiziert in: *G. de Maurizi*, Gli statuti antichi della colonia tedesco-vallesana di Salecchio, in: Archivio Storico della Svizzera Italiana 8 (1930) 68—90. Die Statuten von Formazza veröffentlichte *R. Burckhardt*. Das lateinische Statut der deutschen Colonien im Thal von Formazza im obern Piemont, in: Archiv für schweizerische Geschichte 3 (1844) 251—290 und 4 (1846) 143—157; *U. de Censi*, Val Formazza, Milano 1961; *A. Alessi Anghini*, A Formazza. Edizione critica degli Statuti concessi alla valle da Gian Galeazzo Sforza nell'anno 1487, Omegna 1971. Von den Satzungen von Agaro aus dem Jahre 1513 sind nurmehr alte Kopien auffindbar (Vgl. *R. Mortarotti*, I Walser nella Val d'Ossola, a.a.O.). Die Statuten von Ausone wurden publiziert von *E. Ferrari*, Statuti degli uomini del Comune e luogo del monte d'Avesone, in: Novara 1982, Nr 1.

³⁸⁾ *E. Rizzi*, La colonizzazione walser a sud del Rosa alla luce di nuovi documenti, in: Lo Strona 1980, Nr. 1; Der genannte Text des Schriftstückes wurde publiziert in: B. B. S. S., Le pergamene di San Giulio dell'Archivio di Stato di Torino, a cura di G. Fornasari, Band 180, Erster Teil, Torino 1958. Vgl. ausserdem: *E. Lomaglio*, Rimella e i canonici di San Giulio d'Orta, in: Lo Strona 1981, Nr. 4; *E. Rizzi*, Die Walser in Rimella, in: Wir Walser 20 (1982) Nr. 1.

derlegbarer Beweis für das Bestehen des zinslichen Erblehens, der ewigen Belehnung der Alpenweiden des Kapitels zu günstigen Bedingungen für die Siedler, welche den Kanonikern Treue (la fidelitas) schwören, aber eine autonome Gemeinschaft bilden; und jedes Jahr am Sankt Martin, wenn sie zur Insel hinuntergehen, um den Zins zu bezahlen, setzen sie sich zum Mittagessen mit den Kanonikern gemeinsam an den Tisch.

Der zweite belegte Fall findet sich für die Siedlung Rheinwald, ein bewaldetes Gebiet nördlich des San Bernardino am Quellgebiet des Hinterrheins, gegründet um das Jahr 1270 von Walsern, die zu einem grossen Teil aus dem Formazza-Tal stammten³⁹). Eine Urkunde von 1286, veröffentlicht von Karl Meyer 1925, beinhaltet die Abtretung «der Wälder und der Länder im Rheintal» durch die Kanoniker von San Giovanni und San Vittore im Misox an die Siedler zu zinslichem Erblehen⁴⁰). Das geschah deshalb, weil das Land sehr wenig Einkünfte abwarf. Die Kirchenleute wollten dagegen, dass ihre Kirche eine bessere Auslastung erreiche.

Grundlegend für das Studium der Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz ist der Freiheitsbrief (veröffentlicht 1905 von Erhard Branger⁴¹), den Walter von Vaz, der Grundherr des Tales, neun Jahre zuvor (1277) den Siedlern gewährt hat. Die Verwaltungsautonomie gründet aus sich selbst gegebenen Statuten, die demokratische Wahl des Landammanns, die dem Talgericht zuerkannten, weitreichenden Kompetenzen; allein die Appellations- und Kriminalfälle sind davon ausgenommen. Die Freiheit des einzelnen und der gegenseitige Schutz zwischen Siedler und Grundherr bilden von nun an die Grundlage «jenes Rechts der freien Walser Graubündens», das zu ersten demokratischen Erfahrungen der rhätischen Bergbevölkerung geführt hat. Dieser Freiheitsgeist führt ein knappes Jahrhundert später zur Geburt des ersten «Grauen Bund» zwischen

39) Die Besiedlung des Rheinwaldgebietes von seiten der Walser aus Formazza und die Beedigung der Lehensübernahme durch «Jacobus et Ulbertus fratres» Söhne des «condam Petri de Riale di Formazza» in die Hände von Albert von Sax-Misox erwähnt erstmals ein Dokument vom 24. Juli 1274. Die Ankunft der Walser aus Formazza im Rheinwald muss daher einige Jahre vor 1274 angesetzt werden. Giacomo, von Riale im obern Formazzatal, ist von grösserer Bedeutung für die neue Niederlassung, deshalb, weil er von 1286 bis 1301 als *Castaldus* des Rheinwaldes hervortritt. Das Originalpergament, das älteste der ganzen Kolonisation in Rhätien, bildet den «ältesten Vertrag der Walser, der bisher zur Kenntnis gelangt ist.» (*R. Mortarotti*, I Walser nella Val d'Ossola, a.a.O.) Ausgenommen davon ist einzig das Pergament von Rimella, welches *Karl Meyer* im Archivio del Luogo Pio Trivulzio di Milano in Schachtel 23 auffand. Es wurde vollständig veröffentlicht, zusammen mit einer interessanten Auslegung, in: *K. Meyer*, Die Walserkolonie Rheinwald und die Freiherren von Sax-Misox, in: Jahresbericht der Hist.-Antiquar. Gesellschaft von Graubünden 57 (1927) 14—42. Noch umfassender bearbeitet durch *Kreis* a.a.O. und *Mortarotti* a.a.O.; von *S. Tagliabue*, La signoria dei Trivulzio in valle Mesolcina, Rheinwald e Safienthal, Milano 1927; *P. Issler*, Geschichte der Walserkolonie Rheinwald, diss. phil. Zürich, Zürich 1935; *P. Liver*, Rechtsgeschichte der Landschaft Rheinwald, in: Jahresbericht der Histor.-Antiquar. Gesellschaft von Graubünden 66 (1936) 1—209; *R. Boldini*, Storia del Capitolo di San Giovanni e San Vittore in Mesolcina, in: Quaderni Grigioni Italiani 11 (1942/43) 48—59, 119—124, 277—291.

40) Die Urkunde wurde veröffentlicht durch *K. Meyer*, Über die Anfänge der Walserkolonie in Rhätien; in: Bündner Monatsblatt 12 (1925) 201—216, 233—257, 287—293.

41) *E. Branger*, Rechtsgeschichte der freien Walser in der Ostschweiz, Diss. iur. Bern, Bern 1905, publiziert das Schriftstück und widmet ihm eine breit angelegte Studie. Es erschien schon in einer Umschrift in: *C. Mohr*, Codex diplomaticus, a.a.O., Nr. 286, die aber weniger genau ausgefallen ist.

Adeligen und Walser Bergleuten und damit zum Ende des Feudalismus und zur Verfassung der Republik der Drei Bünde⁴²⁾. Bedeutsam an dieser Urkunde von 1277 ist die Betonung auf «dem Gewohnheitsrecht der Siedler», erkannt von einigen Autoren im «Talbuch» von Formazza, eine Art «Magna Charta» des walsenischen Gewohnheitsrechts. Kodifiziert wurde dieses erst am Ende des 14. Jahrhunderts unter der Herrschaft der Sforza⁴³⁾.

Ein dritter Fall belegt dieselben Elemente des zinslichen Erblehens und der Freiheit der Siedler; es handelt sich dabei um die Belehnung des Tals von Davos im östlichen Graubünden durch die Erben Walters von Vaz im Jahre 1287. Die Urkunde wurde 1848 von Mohr veröffentlicht im «Codex diplomaticus» Rätien: «. . . und wir geben dem Landammann, den Siedlern und ihren gesetzlichen Erben den Besitz von Davos zu Lehen, zu gerechtem Lehen, das unser Herr Walter von Vaz zu einem gerechten Zins angelegt hatte . . ., und sie dürfen diesen Besitz in Ewigkeit behalten. Wenn sie ihre Zinsen bezahlen, sind sie frei und sind niemandem Rechenschaft schuldig⁴⁴⁾.»

Der vierte und letzte Fall, im 13. Jahrhundert ist jener von Agaro und Ausone, kleinen ossolanischen Erstsiedlungen⁴⁵⁾, wo wir die gleichen rechtlichen Konzepte vorfinden, wie sie in der ältesten Gründung von Rimella bestanden haben, und die später in den östlichen Siedlungen wesentlich weiterentwickelt worden sind. Das zinsliche Erblehen, die Beistandspflicht, die Treue zum (Grund-)Herrn, das Verkaufsverbot gegenüber Fremden finden hier eine Verstärkung, die nicht unterschätzt werden darf, auch wenn an die örtlichen und zeitlichen Abstände und an das verschiedenartige geographische und politische Umfeld gedacht wird.

Andere Dokumente nach 1300 bestätigen da und dort diese Charakterzüge: In den Bergen von Triesen im Rheintal, Damüls in Vorarlberg, in den bernischen Tälern, die unter der Grundherrschaft des Abts von Inter-

42) In der sehr umfangreichen Bibliographie zur Geschichte Graubündens verdient die grosse Darstellung rätischer Geschichte von *Ulrich Campell* einen besonderen Hinweis. Dieses Werk aus dem 16. Jahrhundert ist in den vergangenen Jahrhunderten wenig Glück begegnet. Wegen seines Alters, vor allem aber deshalb, weil es als erstes Geschichtswerk sich auf Quellen abstützt und auf urkundlicher Basis die Walserkolonisation beschreibt, ist es von besonderer Bedeutung. Das Werk von *Campell* blieb Manuskript bis ins 19. Jahrhundert: *U. Campell*, Zwei Bücher rätischer Geschichte nach dem ungedruckten, lateinischen Manuskript, im Auszug deutsch bearbeitet und mit Anmerkungen versehen durch *Conradin von Mohr*, = Archiv für die Geschichte der Republik in Bünden, Bde 1 und 2, Chur 1849 und 1854.

43) Auch in Agaro und Salecchio erscheinen in Schriftstücken des 16. Jahrhunderts ständig Hinweise auf die *Consuetudines* und die Rechte von Formazza (Archivio di Stato di Milano, a.a.O.). Die Übereinstimmung von zwar gelegentlich auch verschiedenen Quellen bestätigt in einem gewissen Sinne die nur von *R. Burckhardt*, in: Das lateinische Statut der deutschen Colonien im Thal von Formazza a.a.O. vertretene Vermutung, dass die Statuten von Formazza eine geschriebene Verarbeitung eines zentralen Kernes von ältesten Vorschriften seien, die das Talbuch «libro della valle», das Gewohnheitsrecht des Tales, darstellten.

44) *C. Mohr*, Codex diplomaticus, a.a.O., Nr. 47; *E. Branger*, Rechtsgeschichte, a.a.O.

45) Unter «colonie primarie» sind solche zu verstehen, die durch Kolonisten gegründet worden sind, die direkt aus dem Wallis kamen; unter «colonie secondaire» werden solche begriffen, die durch Bewohner der «colonie primarie» errichtet wurden. «Colonie terziarie» schliesslich wurden durch die Einwohner von «colonie secondaire» geschaffen, usw.

laken stehen, um die ältesten zu erwähnen⁴⁶⁾. Oder in dem von Paul Zinsli beschriebenen, beispielhaften Freiheitsbrief, den der Baron von Rhäzuns 1450 den Walsern aus den Safierbergen gewährt hat⁴⁷⁾.

Aber das sind Zeiten und betroffene Gebiete, die schon weit entfernt von den eigentlichen Ursprüngen sind. Agaro dagegen, auf der Rückseite der Walliser Berge, von wo die Siedler herkamen, zeigt deutlich, dass das «Walserrecht» nicht eine spezielle rechtliche Bedingung war, welcher die Walser erst in den rhätischen Tälern begegnet waren. Es unterstreicht die richtige Auffassung Peter Livers, der das Walserrecht als Siedlerrecht identifiziert. Das ist eine Institution, die sich allmählich während der europäischen Kolonisation zwischen 1000 und 1300 herausgebildet hat, als Grundherren und Bauern versuchten, möglichst viel zu ihrem Vorteil aus dem noch unbebauten Boden herauszuholen⁴⁸⁾.

Die Bevölkerung unseres Kontinents wuchs schnell an, und die Gründung neuer Städte beanspruchte Land. Um die bewirtschafteten Flächen zu erweitern, war eine mühsame Arbeit nötig; ebenso die Verpflichtung von Männern, die fähig waren, auch anspruchsvollere Techniken anzuwenden. Gefragt waren Wagemut und Abenteuergeist. Voraussetzung dazu waren die Befreiung aus dem Stand der Leibeigenschaft (Unfreiheit) und die Garantie, den urbar gemachten Boden in ewigen Besitz zu erhalten.

Das Siedlerrecht wurde in einem Grossteil Osteuropas angewandt, von der Nordsee bis nach Transilvanien, wo die grosse Auswanderung deutscher Bauern im 12. und 13. Jahrhundert stattgefunden hat. Ein wesentlicher Grund dafür war die Verdoppelung der Bevölkerung zwischen 800 und 1766, dem Jahr der Pest. Sie waren die Nachfahren der alten Germanen Tacitus', verstreut in ganz Europa: «vivunt diversi ac discreti, ubi fons, ubi nemus, ubi campus placuit»⁴⁹⁾.

Der grundlegende Beweisakt für das Siedlerrecht ist der Vertrag zwischen dem Erzbischof Friedrich von Hamburg-Bremen und den Vertretern einer holländischen Gruppe von Bauern, die aus freiem Willen ihre Heimstätten auf sumpfigem Gebiet an den Ufern der Weser einrichteten. Der Erzbischof tritt die Ländereien zum Bebauen in zinsliches Erblehen ab, gewährt ihnen grosse Freiheit, Selbstverwaltung und Gerichtsbarkeit.

46) H. Kreis, Die Walser, a.a.O.

47) P. Zinsli, Walser Volkstum, Frauenfeld 1968 und 1978; grundlegende Arbeit für alle Aspekte der Walserkultur. Von überaus grossem Nutzen auch die Bibliographie von L. Carlen, Wals erforschung 1800—1970, = Geschichte, Kultur und Wirtschaft, Band 2, Visp 1973.

48) Vgl. P. Liver, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden, a.a.O.

49) «Nullas Germanorum populis urbes habitari satis notum est, ne pati quidem inter se junctas sedes. Vicos locant non in nostrum morem connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quisque domum spatio circumdat, sive adversus casus ignis remedium.» Tacitus, Germania, XVI.

Und das ist schon eine Vereinbarung zwischen gleichgestellten Vertragspartnern⁵⁰).

Die Parallelität zwischen den Walsern und diesen holländischen Bauern ist offensichtlich. Die Herren der Alpen suchten Walliser Siedler, um die Erde urbar zu machen, wo bisher niemand eine Grundlage zum Leben gesehen hatte; und dem Bischof Friedrich bot sich die unerhoffte Gelegenheit, neue Ländereien dem Wasser zu entreissen. Auf einer Seite Leute, die speziell Erfahrung hatten im Roden, in der Aufzucht von Tieren und im Überleben im Hochgebirge; auf der anderen Seite Bauern, den den Boden kultivierten und ihn vor den Wellen des Meeres schützten, indem sie Deiche errichteten.

Zwei Aspekte des Siedlerrechts, später Walserrecht genannt, sind bedeutsam: der dem Siedler gewährte Freiraum, ja vielmehr die Anregung, der kultivierte Boden und (damit) das erbliche Besitztum zu erweitern, ohne die (Miet-)Zinse zu erhöhen, die überall strikt unveränderbar waren. Und die Freiheit den eigenen Wohnort zu wählen⁵¹); ein Recht, das unserer modernen Mentalität selbstverständlich erscheinen kann, aber dem mittelalterlichen Denken nicht ohne weiteres entsprach. Das mittelalterliche Recht band den Menschen an die Erde. Es würde die Kraft dieses besonderen Vorrechts genügen, um das ganze Walser-Phänomen zu erklären; der brennende Wunsch des Siedlers, dieses mit grosser Mühe eroberte Recht dauerhaft auszuüben, während er durch Bergtäler zog, um für sich und die eigenen Söhne Güter und festere Sozialbedingungen zu suchen.

Die Lösung der Walserfrage ist zugleich eine wirtschaftliche und rechtliche; die Dokumente, die nach und nach an das Licht kommen, bestätigen das sehr klar. Daran muss sich die Forschung in Zukunft orientieren.

Die Zeiten, in welchen die Forscher nach den Auswanderungsursachen fragten, die 150 Kolonien von Savoyen bis zum Tirol in den unzugänglichsten Alpengegenden verbreiteten, liegen immer weiter zurück. Und das grundlose Bild der Hirten-Krieger verliert immer mehr an Bedeutung. Der einzige geführte Krieg der Walser war jener der Gebirgseroberung, der Kampf gegen die Jahreszeiten und das rauhe Klima der «grossen Höhen».

⁵⁰ Ein weiteres wichtiges Aktenstück eines Vertrages (conventio) bildet die Bewilligung von seiten des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg aus dem Jahre 1159 für einen gewissen Heribert, die einzelnen Landstücke des Dorfes Pechau auf dem Wege der Erbpacht an Siedler «ad excolendum et fructificandum» weiter zu belehnen. Eine unzählbare Masse von Verträgen aus Schwaben, dem Schwarzwald, dem Jura und dem Delfinato im Tirol mit ähnlichen Bewilligungen lässt sich weiter feststellen. Vgl. *P. Liver*, Mittelalterliches Kolonistenrecht und freie Walser in Graubünden, a.a.O., *H. Kreis*, Die Walser, a.a.O.

⁵¹ *R. Hoppeler*, Zur Walserfrage, in: Bündner Monatsblatt 2 (1915) 17—24 und 4 (1917) 353—357; *E. Meyer-Marthaler*, Die Walserfrage, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 24 (1944) 1—27.